

Von besonderer Wichtigkeit sind dabei Aktivitäten, die auf eine straffe und kontrollfähige Organisation der betrieblichen Rechtsarbeit, auf den Ausbau der Anleitungstätigkeit, auf eine ständige Analyse von Rechts- und Disziplinverletzungen und deren Auswertung in Leitungsberatungen der Betriebe sowie auf die Einbeziehung von Problemen der Rechtsarbeit in die Rechenschaftslegungen der Leiter vor den übergeordneten Organen hinzielen.

Ein wichtiges inhaltliches Problem der Zusammenarbeit von Betrieben und Gerichten liegt im wirkungsvollen Schutz des sozialistischen Eigentums, denn „Pflichtverletzungen am Arbeitsplatz, Gewöhnung an Einbußen sozialistischen Eigentums, Gleichgültigkeit, Mangel an Wachsamkeit und Kontrolle begünstigen Rechtsverletzungen und sogar Feindtätigkeit“.* Gegenwärtig geht es insbesondere darum, gute Erfahrungen mit dem Schutz des sozialistischen Eigentums in der Material- und Lagerwirtschaft auf alle Bereiche der Volkswirtschaft zu übertragen. Das erfordert z.B., mit darauf hinzuwirken, daß

- der Schutz des sozialistischen Eigentums ständiger Bestandteil der betrieblichen Leitungstätigkeit ist,
- die betrieblichen Leitungsdokumente auf dem Gebiet der Material- und Lagerwirtschaft stets den Erfordernissen angepaßt und konsequent durchgesetzt werden,
- die Werk tätigen im sozialistischen Wettbewerb und in ihrem Kampf um die Anerkennung als Bereich der vorbildlichen Ordnung, Disziplin und Sicherheit bei der Lösung dieser Aufgaben unterstützt werden, damit sie konkrete, abrechenbare Verpflichtungen übernehmen können.

Bei der inhaltlichen Organisation der Zusammenarbeit müssen die Gerichte und die wirtschaftsleitenden Organe noch mehr berücksichtigen, daß ein Teil der kleinen und mittleren Betriebe im Territorium gegenwärtig noch nicht regelmäßig durch Justitiare betreut werden kann. Wenn auch alle Anstrengungen der übergeordneten Organe darauf gerichtet sind, die juristische Betreuung dieser Betriebe zu verbessern, sollte es doch ein wichtiges Anliegen der Gerichte sein, die mittleren und kleinen Betriebe wirkungsvoll in ihre rechtspropagandistische Tätigkeit einzubeziehen.

Fester Bestandteil der Zusammenarbeit sind vielfache Arbeitskontakte zwischen den Gerichten und den Justitiaren der Betriebe. In einigen Kreisen bewähren sich halbjährliche Zusammenkünfte der Kreisgerichte mit den Justitiaren der Betriebe des Territoriums. Abgesehen von der Effektivität solcher Zusammenkünfte für den Austausch von gegenseitig interessierenden Fragen des Standes der Verwirklichung der Gesetzlichkeit, der Wirksamkeit des Rechts und der Rechtsprechung, kommt es im Ergebnis regelmäßig zu Absprachen für die nächste Arbeitsperiode, die solche Komplexe erfassen wie:

- gegenseitige Information über Schwerpunktprobleme bei der Durchsetzung des sozialistischen Rechts und über festgestellte begünstigende Bedingungen für Rechtsverletzungen,
- Zusammenwirken bei der Unterstützung der betrieblichen Aktivitäten im Kampf um vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit,
- Zusammenarbeit mit dem Schöffenkollektiv und bei Schulungen der Konfliktkommissionen,
- gemeinsame Vorbereitung von Gerichtsverhandlungen und deren Auswertung im Betrieb.

Solche regelmäßigen Zusammenkünfte mit Justitiaren erweisen sich als wertvolle Ergänzung der sich auf der Grundlage schriftlicher oder mündlicher Vereinbarungen vollziehenden Zusammenarbeit zwischen Gerichten und Betrieben. Mit dieser Methode werden die mitunter auf wenige Betriebe eingeeengten Arbeitskontakte wesentlich erweitert. Die Ausstrahlung gerichtlicher Hinweise und die Möglichkeit des Erfahrungsaustauschs in solchen Beratungen sind effektive Formen des Zusammenwirkens.

Da viele Justitiare zugleich mehrere mittlere und kleine Betriebe im Territorium betreuen, können die auf den Zusammenkünften beratenen Maßnahmen und Erfahrungen zur weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit auf viele Betriebe übertragen werden.

Viele Justitiare lösen die ihnen übertragenen Aufgaben zur Erläuterung des sozialistischen Rechts mit großem Erfolg. Hervorzuheben sind auch solche Aktivitäten, die auf die juristische Qualifizierung leitender Mitarbeiter (einschließlich der Meister und Brigadiere) in den Betrieben gerichtet sind. So leistet z. B. der Justitiar des VEB Transformatorwerks „Karl Liebknecht“ Berlin, der für die Koordinierung der gesamten Rechtspropaganda im Werk verantwortlich ist, selbst eine beispielhafte rechtspropagandistische Arbeit. Seine Schulungen zur Vermittlung fachspezifischer Rechtskenntnisse erfassen sowohl Leiter als auch Meister und Brigadiere.

Eine ähnlich erfolgreiche rechtspropagandistische Tätigkeit führen die Justitiare des Wirtschaftsrates des Bezirks Leipzig durch. Hervorzuheben sind bei ihnen die rechtspropagandistischen Aktivitäten gegenüber Meistern und Brigadiern unter Nutzung der Weiterbildungseinrichtungen des Wirtschaftsrates besonders auf den Gebieten des Wirtschaftsrechts, des Arbeits- und Neuerrechts sowie des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Aber auch die gezielte rechtspropagandistische Arbeit unter den Jugendlichen der Betriebe des Wirtschaftsrates durch Nutzung von FDJ-Veranstaltungen und Jugendforen ist hier beispielhaft zu nennen.

Solche Erfahrungen und Ergebnisse müssen noch mehr verallgemeinert und von anderen Justitiaren methodisch übernommen werden.

Ein Schwerpunkt der Zusammenarbeit zwischen Gerichten und Justitiaren ist die rechtspropagandistische Tätigkeit. Es hat sich als möglich erwiesen, eine kontinuierliche, langfristige und die unterschiedlichen Interessenlagen der Betriebe und einzelner Kollektive berücksichtigende Rechtserziehung zu betreiben. Sie erstreckt sich von Vorträgen vor Betriebskollektiven zu Grundproblemen des Rechts über die Erläuterung wichtiger, die Interessen der Werk tätigen unmittelbar berührender Gesetze, wie z. B. das ZGB und AGB, der Darlegung spezieller Rechtsprobleme vor Jugendlichen, der Auswertung von Verfahren vor Arbeitskollektiven bis hin zur systematischen juristischen Qualifizierung leitender Kader und zur Vermittlung spezieller Rechtskenntnisse an Meister und Brigadiere. Wichtig ist dabei, daß die Aktivitäten der Betriebe, der gesellschaftlichen Organisationen, der örtlichen Organe und der Justizorgane sinnvoll koordiniert werden. Hierbei hat der Justitiar, der gemäß § 5 Abs. 1 JustitiarVO nach den Festlegungen des Leiters die im Betrieb durchzuführenden Maßnahmen der Rechtspropaganda zu koordinieren hat, eine wichtige Aufgabe zu erfüllen.

Die planmäßige Zusammenarbeit zwischen Gerichten, Betrieben und Justitiaren fördert — wie die Praxis zeigt — sowohl Gesetzlichkeit, Ordnung, Disziplin und Sicherheit in den Betrieben als auch die erfolgreiche Lösung der Aufgaben der Gerichte im Bereich der Volkswirtschaft. Betriebe und Gerichte sollten deshalb alle Möglichkeiten nutzen, um diesen Prozeß zu intensivieren und noch vorhandene Niveauunterschiede zu überwinden. Die Maßnahmen der Gerichte sollten dabei auf die Unterstützung der Leiter der Betriebe bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die weitere Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit der wirkungsvollen Anwendung des sozialistischen Rechts als Leitungsinstrument und der Einbeziehung der betrieblichen und gesellschaftlichen Kräfte in die Rechtsarbeit ausgerichtet sein.

* E. Honecker, „Die Aufgaben der Partei bei der weiteren Verwirklichung der Beschlüsse des IX. Parteitagés der SED (7)“ aus dem Referat auf der Beratung mit den 1. Sekretären der Kreisleitungen“, ND vom 18./19. Februar 1978, S. 7.